

15. Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

15.0

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um Zeiten, die ein Ruhestandsbeamter oder eine Ruhestandsbeamtin in grundsätzlich nach Art. 14 oder 16 berücksichtigungsfähigen Dienst- oder Amtsverhältnissen zurückgelegt hat (sog. Nachdienstzeiten).

15.1.1

¹Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist erst nach dem Ausscheiden aus dem in Satz 1 genannten Dienst- oder Amtsverhältnis neu zu berechnen. ²Eine Neufestsetzung des Ruhegehaltes ist nicht erforderlich, wenn der Höchstruhegehaltssatz auch ohne Nachdienstzeiten erreicht wird. ³Neufestsetzungen sind mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen.

15.1.2

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Vollbeschäftigung gegen Entgelt. ²Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bleiben – unabhängig vom Rechtsgrund und Beschäftigungsumfang – unberücksichtigt.

15.1.3

¹Nachdienstzeiten nach Satz 1 Nr. 1 werden nicht berücksichtigt, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin aus der nach dem Eintritt in den Ruhestand ausgeübten Tätigkeit einen neuen Versorgungsanspruch erwirbt. ²Dies gilt nicht bei Tätigkeiten im Sinn des Art. 14 Abs. 4 Nr. 5 (Satz 1 Nr. 2); Art. 86 findet Anwendung. ³Im Übrigen gilt Nr. 14.4.5 entsprechend.

15.1.4

Zu Satz 2 wird auf die zugehörigen Nrn. 14.1.3 bis 14.3.3 verwiesen.